

- VORENTWURF -
BEGRÜNDUNG ZUR 12. ÄNDERUNG DES WIRKSAMEN FLÄCHENNUT-
ZUNGSPLANES DER HANSESTADT ANKLAM

i.V.m. der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3-2021
„Industriegebiet - Lilienthalring II“ der Hansestadt Anklam

Auftragnehmer: Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

Bearbeiter: Fanny Utes
(B.Sc.)

Dipl.-Ing. Kathleen Ohnesorge
(Umweltbelange)

Mitarbeit: Susan Pietler

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 - Begründung zur 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam

- 1 Rechtsgrundlagen**
- 2 Anlass der Planung**
 - 2.1 Ziel und Zweck der Planung
 - 2.2 Änderung des Flächennutzungsplanes
 - 2.3 Angaben zum Planverfahren
 - 2.4 Übergeordnete Planungen
 - 2.4.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
 - 2.4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern
 - 2.5 Fachbeiträge und Gutachten
 - 2.6 Planungsunterlagen
- 3 Lage des Gebietes, Geltungsbereich und Größe**
- 4 Planinhalte**
 - 4.1 Nutzungen
 - 4.2 Planungskonzept
 - 4.3 Flächenbilanz
 - 4.4 Sonstige Angaben

Teil 2 - Unterlage zum Scopingverfahren zur Abstimmung des Untersuchungsumfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß §§ 2 Abs. 4, 2 a BauGB

- 1 Einleitung**
 - 1.1 Rechtliche Grundlagen
 - 1.2 Darstellung des Vorhabens
 - 1.3 Änderung des Flächennutzungsplanes
 - 1.4 Ziele des Umweltschutzes
- 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**
 - 2.1 Bestandsaufnahme
 - 2.2 Schutzgebiete und schützenswerte Lebensräume
 - 2.3 Kurzdarstellung der Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung
 - 2.4 Kurzdarstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen
 - 2.5 Bewertung verbleibender Eingriffsfolgen
 - 2.6 Planungsverzicht
- 3 Vorschläge zur Abgrenzung der Untersuchungsräume**
- 4 Vorschlag zur Methodik der Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen**

TEIL 1 - VORENTWURF BEGRÜNDUNG ZUR 12. ÄNDERUNG DES WIRKSAMEN- FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER HANSESTADT ANKLAM

1 Rechtsgrundlagen

Die Unterlagen des Vorentwurfes der 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam werden auf der Grundlage der folgenden Vorschriften erarbeitet:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.394);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.176);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934, 939);
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V GI Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546);
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790,794).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.409);
- Denkmalschutzgesetz – DSchG M-V – in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247; GS Meckl.-Vorp. GI. Nr. 224-2), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.409)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306),

2 Anlass der Planung

2.1 Ziel und Zweck der Planung

Die Bauleitpläne dienen dazu, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Sie tragen dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern.

Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und zu entwickeln. Die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild sind baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Die städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist ein vorbereitender Bauleitplan nach § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Im Flächennutzungsplan als dem vorbereitenden Teil der Bauleitplanung trifft die Stadt erste grundlegende Aussagen über ihre Vorstellungen und planerischen Absichten für die Nutzung des gesamten Stadtgebiets. Die Aussagen der Stadt beziehen sich auf die bebauten und bebaubaren Flächen, aber ebenso auf die weiterhin von einer baulichen Nutzung frei zu haltenden Flächen. Damit dient der Flächennutzungsplan in seiner flächenhaften Ausweisung der Vorbereitung einer künftigen baulichen oder sonstigen Nutzung.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind verbindlich für die aufstellende Stadt, andere Behörden und öffentliche Planungsträger.

Bei den für die Bebauung vorgesehenen Flächen stellt der Flächennutzungsplan entsprechend § 1 Abs. 1 BauGB überwiegend die allgemeine Art der baulichen Nutzung dar. Darüber hinausgehende Differenzierungen erfolgen lediglich für die geplanten Sondergebiete. Den Sondergebieten werden zudem Zweckbestimmungen zugewiesen.

Weitere Differenzierungen sind im Bedarfsfall über die verbindliche Bauleitplanung zu regeln.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem jeweiligen Flächennutzungsplan zu entwickeln. Als Ortssatzung sind die Bebauungspläne dann rechtsverbindlich. Der Flächennutzungsplan wird nach der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde mit der Bekanntmachung wirksam.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 3-2021 „Industriegebiet – Lilienthalring II“ der Hansestadt Anklam zum Teil als gewerbliche Baufläche und zum Teil als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Folglich wird der Bebauungsplan 3-2021 nur zum Teil aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Im Rahmen der 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes soll das Plangebiet als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO ausgewiesen werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Anklam ist im Parallelverfahren gemäß den im Zusammenhang der Aufstellung des Bebauungsplanes 3-2021 stehenden städtebaulichen Zielsetzungen zu ändern.

Die Hansestadt Anklam hat die geplanten Industriegebietsflächen zusammen mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald seit dem Aufstellungsbeschluss Interessenten für eine kurzfristige Ansiedlung angeboten und führte bereits einige Verhandlungsgespräche mit zahlreichen Unternehmen aus den Bereichen der Automobilherstellung, der Produktion von Solarmodulen und zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (z. B. Bioraffinerie, Wasserstoffgewinnung und -aufbereitung, etc.). Dabei haben sämtliche Investoren einen Flächenbedarf von größer als 40 ha und bis zu 100 ha als zusammenhängende Fläche aufgezeigt.

Der Hansestadt Anklam steht jedoch nur noch eine einzige Industriefläche im Stadtgebiet zur Verfügung. Diese befindet sich am Lilienthalring im rechtskräftigen Bebauungsplan 1-2006 „Industriegebiet Anklam – Am Lilienthalring“ der Hansestadt Anklam. Eine Vermarktung durch die Hansestadt Anklam an Interessenten ist nicht möglich, da die Fläche per Optionsvertrag für ein bereits ansässiges Unternehmen langfristig zur Erweiterung reserviert ist. An anderer Stelle im Stadtgebiet oder im Landkreis Vorpommern-Greifswald stehen solche großen zusammenhängenden Industrieflächen nicht zur Verfügung.

Die Hansestadt Anklam hat sich für diese Randflächen entschieden, da sich die Flurstücke größtenteils im Eigentum der Hansestadt Anklam befinden. Im weiteren Bauleitplanverfahren wird auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme in Bezug auf die bestehende Wohnbebauung der Hansestadt Anklam sowie der angrenzenden Orte tiefgründiger eingegangen und entsprechende Gutachten vorgelegt. Ein weiterer ausschlaggebender Punkt für die Wahl des Plangeltungsbereiches ist die unmittelbare Nähe zum bereits bestehenden Bebauungsplan 1-2006 „Industriegebiet Anklam“ – Lilienthalring. Somit wird ein durch Gewerbe- und Industrie geprägter Bereich erweitert. Die Hansestadt Anklam konzentriert diese Art der Bodennutzung in einem Stadtgebiet und hält gleichzeitig die Auswirkungen für die Bevölkerung in Grenzen.

Weitere Alleinstellungsmerkmale sind:

- die Möglichkeit, erneuerbare Energien zur Verfügung zu stellen durch das Vorhaben Enertrag/CBC
- die Verkehrsanbindung (Umgehungsstraße, 100 kV-Leitung, Möglichkeit des Bahnanschlusses und Gasanschlusses)
- geplantes Umspannwerk
- geringstmögliche Nutzungskonflikte (mit Wohnbebauung)

Im räumlichen Geltungsbereich befinden sich bereits Anlagen der Cosun Beet Company GmbH & Co. KG. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes 3-2021 „Industriegebiet – Lilienthalring II“ der Hansestadt Anklam sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Erweiterungen mit vorbereitet werden. Die Cosun Beet Company GmbH & Co. KG beabsichtigt, weitere Anlagen im Rahmen der Ausrichtung hin zur Bioökonomie zu errichten. Eines der Ziele dabei ist die Herstellung von Wasserstoff. Weiterhin gibt es bereits konkrete Planungen der ortsansässigen Unternehmen Enertrag und Cosun Beet Company GmbH & Co. KG zur Errichtung eines Umspannwerkes im geplanten Industriegebiet.

Enertrag möchte in dem Werk Wasserstoff und Sauerstoff produzieren. Die benötigte Energie soll zum Teil aus den umliegenden Photovoltaikfreiflächenanlagen und Windenergieanlagen gewonnen und für die Produktion genutzt werden. Angedacht ist, dass die Restwärme in das Anklamer Fernwärmenetz eingespeist wird. Der gewonnene Wasserstoff kann unter anderem zur Herstellung von Methanol in der Cosun Beet Company GmbH & Co. KG weiterverwendet werden. Der Wasserstoff kann über entsprechende Pipelines in Vorpommern verteilt werden und sich somit positiv auf Wirtschaftsansiedlungen auswirken. Gleichzeitig wird der Ausbau der erneuerbaren Energien vorangetrieben und die Ziele des Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) umgesetzt.

Somit liegen der Hansestadt Anklam bereits konkrete Ansiedlungs- und Erweiterungsprojekte einheimischer Unternehmen vor.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 3-2021 „Industriegebiet – Lilienthalring II“ der Hansestadt Anklam handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan. Aufgrund der bereits zahlreich bekundeten Interessen aus dem In- und Ausland sowie der konkreten Ansiedlungs- und Erweiterungsprojekte von einheimischen Unternehmen hat die Hansestadt Anklam gewisse Rahmenbedingungen und konkrete Bedarfe der Investoren herauskristallisiert. Diese dienen bei der Erarbeitung der Planunterlagen des Bebauungsplanes 3-2021 als Grundlage, um im bundesweiten Wettbewerb entsprechende Investoren einerseits tatsächlich zu binden und andererseits die Ansiedlung städtebaulich verträglich (z.B. im Hinblick auf Wohnnachbarschaft) zu steuern.

Die Ausweisung des neuen Industriegebiets an diesem Standort und in dieser Größenordnung ist damit zusammenfassend aus folgenden Gründen alternativlos:

- Aufgrund der Vorhaben zum Klimaschutz müssen neue Industriegebiete die Versorgung durch erneuerbare Energien gewährleisten, andernfalls scheiden sie für ansiedlungswillige Unternehmen dieser Größenordnung von vornherein aus. Dies kann im Plangebiet durch das Umspannwerk von Enertrag (mit der Einspeisung erneuerbarer Energien aus Wind- und Solaranlagen in der Region) und Cosun Beet Company GmbH & Co. KG als Erzeuger von erneuerbaren Energien idealerweise gewährleistet werden. Die gesicherten Ansiedlungsprojekte von Cosun Beet Company GmbH & Co. KG und Enertrag sind Ankervorhaben für die genannten weiteren Projekte/ Interessenten.

Die Hansestadt Anklam möchte unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege die folgenden Planungsziele erreichen:

- Schaffung eines industriellen Standortes,
- Sicherung der Rechtsgrundlagen für die vorgesehenen Nutzungen und
- Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Straße „Bargischer Weg“

Eine landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern zur 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam vom 05.05.2023 liegt vor. Die Bereitstellung und Sicherung von Gewerbeflächen gehört dabei zu den Aufgaben eines Mittelzentrums. Aufgrund der Lage des Standortes sowie der raumordnerischen Funktion von Anklam stehen der Bauleitplanung die Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

Gemäß der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) liegt das Vorhaben in einem Tourismusentwicklungsraum und in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.

2.2 Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Hansestadt Anklam verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 1., 2., 4. und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam ist seit dem 20.07.2005 wirksam.

Die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam hat in der öffentlichen Sitzung am 21.04.2021 beschlossen, die 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam durchzuführen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 3-2021 „Industriegebiet – Lilienthalring II“ der Hansestadt Anklam zum Teil als gewerbliche Baufläche und zum Teil als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Durch die im Bebauungsplan Nr. 3-2021 ausgewiesenen baulichen Maßnahmen befinden sich die städtebaulichen Zielsetzungen der Hansestadt Anklam nur teilweise in Übereinstimmung mit den ausgewiesenen Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan.

Als geplante Nutzungsart ist die Festsetzung eines Industriegebietes gemäß § 9 BauNVO vorgesehen. Im östlichen Bereich befindet sich eine Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Maßnahmenfläche ist ebenfalls im Änderungsbereich der 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam mit aufgenommen worden. Dort befindet sich eine extensiv genutzte Grünlandfläche.

Bebauungspläne sind aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde bzw. der Stadt zu entwickeln.

Die Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Anklam stehen nicht im Einklang mit den gemeindlichen Zielsetzungen, die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3-2021 ausgewiesen sind.

In Verbindung mit der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3-2021 ist es deshalb erforderlich, die 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes vorzunehmen.

Da die vorhandene und die geplante Nutzungsart im wirksamen Flächennutzungsplan teilweise nicht übereinstimmen und mit der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3-2021 eine geänderte gemeindliche Entwicklung beabsichtigt ist, wird eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Flächennutzungsplan wird in einem separaten Bauleitplanverfahren parallel zur Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3-2021 „Industriegebiet – Lilienthalring II“ der Hansestadt Anklam geändert.

Im Rahmen des durchzuführenden Bauleitplanverfahrens der 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam erfolgt eine Anpassung der Art der baulichen Nutzung im ausgewiesenen Änderungsbereich. Die gemeindlichen Zielsetzungen werden in Übereinstimmung mit der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung gebracht.

Die 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam bedarf einer Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Bei der Aufstellung des vorbereitenden Bauleitplanes werden insbesondere die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt. Die Belange, die sich aus naturschutzrechtlicher Sicht mit der Art der Änderung der Flächennutzung ergeben, werden in der Scopingunterlage (Teil 2 der Begründung) untersucht und dargestellt.

2.3 Angaben zum Planverfahren

Die 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Hansestadt Anklam erfolgt im Regelverfahren. Folglich ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Im Regelverfahren wird eine zweimalige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden vorgenommen.

Ziel der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist die vollständige Ermittlung der von der Planung berührten Belange und der Informationen der Öffentlichkeit.

Von der 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam ist gemäß Aufstellungsbeschluss der Hansestadt Anklam ein Änderungsbereich betroffen.

In Abstimmung mit Hansestadt Anklam, Bauamt, wurde unter Zugrundelegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 3-2021 eine Scopingunterlage für die 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erarbeitet.

2.4 Übergeordnete Planungen

- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) ist eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung, die für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes einsteht. Das aktuelle Programm ist seit dem Juni 2016 mit seinen bindenden Leitlinien der Landesentwicklung und den Programmsätzen gültig.

Die Hansestadt Anklam ist gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern als Mittelzentrum eingestuft. Die Mittelzentren sind bedeutende Standorte für Wirtschaft, Handel und Dienstleistung.

Mittelzentren sind in ihrer Funktion zu erhalten und weiter zu stärken. Gezielte Maßnahmen zur Stadtentwicklung machen die Mittelzentren nicht nur für ihre Wohnbevölkerung attraktiver, sondern unterstützen auch die Bemühungen zur Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen.

- Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Bei Festlegungen zu gleichen Nutzungsansprüchen werden im Landesraumentwicklungsprogramm von Mecklenburg-Vorpommern die landesweit bedeutsamen Erfordernisse festgelegt, die in den regionalen Programmen konkretisiert und ausgeformt werden.

Das aufgestellte Regionale Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des LPIG auf einen Zeithorizont von circa 10 Jahren ausgerichtet. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern ist seit August 2010 gültig.

Mittelzentren sollen als regional bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt und weiterentwickelt werden. Sie sollen für die Bevölkerung ihres Mittelbereichs vielfältige und attraktive Arbeits- und Ausbildungsplatzangebote bereitstellen.

Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern sollen neue Gewerbe- und Industrieansiedlungen bzw. Standortverlagerungen vorrangig auf erschlossene Flächen in den bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten der Planungsregion gelenkt werden.

2.5 Fachbeiträge

• Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Für die Abprüfung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Relevant für diese Prüfung sind Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Als relevante Artkulisse werden untersucht: Amphibien, Fledermäuse, Weichtiere, Säuger (Fischotter, Biber), Rundmäuler, Fische und Vögel.

2.6 Planungsunterlagen

Die Darstellung der 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erfolgt auf der Grundlage des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam. Die Änderung der Art der baulichen Nutzungen wird südöstlich der Ortslage Anklam vorgenommen.

3 Lage des Gebietes, Geltungsbereich und Größe

Das Plangebiet 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam befindet sich südöstlich von der Hansestadt Anklam. Anklam befindet sich Landkreis Vorpommern-Greifswald und im Osten des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Ackerflächen
- im Osten durch den Vorfluter L-096, Acker- und Gehölzflächen
- im Süden durch die Bahnstrecke Angermünde-Stralsund
- im Westen durch die Straße „Lilienthalring“ und Ackerflächen

Der räumliche Geltungsbereich der 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung	Anklam
Flur	9
Flurstücke	163/7, 163/15 (tw.), 177/7, 178/1, 178/2, 179/11 (tw.), 179/12, 179/13, 179/14 und 182/3 (tw.)

Der Änderungsbereich des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam umfasst insgesamt eine Fläche von 1.051.750 m² (105,175 ha).

4 Planinhalte

4.1 Nutzungen

Die im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Anklam dargestellten Nutzungen der Flächen bleiben bis auf den angegebenen Geltungsbereich des Änderungsbereiches der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes, in dem die Art der Bodennutzung geändert wird, ist sowohl im Übersichtsplan als auch in der Planzeichnung ausgewiesen.

Ziel ist es, den Bereich innerhalb des Gemeindegebietes, für die sich eine andere Entwicklung in der Art der Flächennutzung ergeben hat, an die geänderten Nutzungsbedürfnisse anzupassen. Die vorhandenen Bodennutzungen werden in Übereinstimmung mit dem gemeindlichen Entwicklungsziel gebracht. In dem genannten Teilgebiet ist deshalb die Art der Darstellung der Flächennutzung zu ändern.

Es ist beabsichtigt südöstlich der Hansestadt Anklam einen industriellen Standort anzusiedeln.

Der überwiegende Teil des räumlichen Geltungsbereiches der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sind landwirtschaftliche Flächen.

Im nordwestlichen Bereich des Plangeltungsbereichs der 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam befindet sich eine Siloanlage der Cosun Beet Company GmbH und Co. KG.

Zudem verläuft quer durch das Gebiet eine Straße „Bargischower Weg“, die als Verbindungsweg zwischen Anklam und der Ortslage Bargischow dient.

Durch die 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam wird die städtebauliche Entwicklung innerhalb des Gemeindegebietes mit der geplanten Art der Flächennutzung in Übereinstimmung gebracht.

4.2 Planungskonzept

In der 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam wird der Änderungsbereich dargestellt und gekennzeichnet.

Die Darstellungen der weiteren Flächennutzungen und die Angaben des wirksamen Flächennutzungsplanes sind weiterhin gültig und bleiben von der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes unberührt.

Der Umgriff des Änderungsbereiches umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3-2021 „Industriegebiet – Lilienthalring II“ der Hansestadt Anklam.

Im Änderungsbereich wird entsprechend der vorgesehenen Nutzung Industriegebiet gemäß § 9 Baunutzungsverordnung festgesetzt. Im östlichen Bereich befindet sich eine Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Maßnahmenfläche ist ebenfalls im Änderungsbereich der 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam mit aufgenommen worden. Dort befindet sich eine extensiv genutzte Grünlandfläche.

Die Hansestadt Anklam konnte in den vergangenen Jahren eine erhöhte Nachfrage nach industriellen Flächen feststellen, die sowohl von der Lage als auch von der zu bebaubare Fläche für Gewerbeunternehmen geeignet sind. Grund dafür ist unter anderem die logistisch gut erreichbare zentrale Lage der Stadt.

Im gesamten Stadt- und Randgebiet sind die industriellen Flächen nahezu bebaut bzw. als Erweiterungsflächen vorgehalten. Vereinzelt sind noch kleinere Flächen in der Vermarktung, welche aber aufgrund ihrer Größe und Beschaffenheit für Investoren oftmals nicht in Frage kommen.

Es sollen neue Industriegebietsflächen im Anklamer Stadtgebiet ausgewiesen werden, um Unternehmen größere zusammenhängende Industriegebietsflächen anzubieten. Als städtebauliches Ziel wird gesehen, eine entsprechende Vorhalteplanung vorzunehmen.

Die Hansestadt Anklam hat sich für diese Randflächen entschieden, da sich die Flurstücke größtenteils im Eigentum der Hansestadt Anklam befinden und um keinen Nutzungskonflikt mit der bestehenden Wohnbebauung der Hansestadt Anklam sowie der angrenzenden Orte zu schaffen. Im weiteren Bauleitplanverfahren wird auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme tiefgründiger eingegangen und entsprechende Gutachten vorgelegt. Ein weiterer ausschlaggebender Punkt für die Wahl des Plangeltungsbereiches ist die unmittelbare Nähe zum bereits bestehenden Bebauungsplan 1-2006 „Industriegebiet Anklam“ – Lilienthalring. Somit wird ein durch Gewerbe- und Industrie geprägter Bereich erweitert. Die Hansestadt Anklam konzentriert diese Art der Bodennutzung in einem Stadtgebiet und hält gleichzeitig die Auswirkungen für die Bevölkerung in Grenzen.

Durch die Ansiedlung neuer Firmen wird der Wirtschaftsstandort Anklam gestärkt und es werden zudem neue Arbeitsplätze geschaffen, was sich positiv auf die Einwohnerzahlen und die Kaufkraft der Bevölkerung auswirkt.

Mit der 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam werden die Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung und die Schaffung von Voraussetzungen für eine gezielte städtebauliche Entwicklung in der südöstlichen Ortslage von Anklam gewährleistet.

Die Art der baulichen Nutzung wird im Änderungsbereich der 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam den vorhandenen Bedarfsansprüchen angepasst.

Eine Untersuchung der Umweltbelange erfolgt in der Scopingunterlage (Teil 2 der Begründung).

4.3 Flächenbilanz

Im Rahmen der 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der der Hansestadt Anklam wird die folgende Änderung in der Art der Flächennutzung vorgenommen:

Der räumliche Geltungsbereich der 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der der Hansestadt Anklam beträgt 1.051.750 m² (105,175 ha).

Der Großteil des Plangeltungsbereiches wird neu als Industriegebiet gemäß § 9 Baunutzungsverordnung ausgewiesen. Im östlichen Bereich befindet sich eine Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Maßnahmenfläche ist ebenfalls im Änderungsbereich der 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam mit aufgenommen worden. Dort befindet sich eine extensiv genutzte Grünlandfläche.

Art der Flächennutzung	vorhandene Flächennutzung in m ²	geplante Flächennutzung in m ²
Gewerbliche Baufläche	232.550	---
Flächen für die Landwirtschaft	814.560	---
Industriegebiet		945.520
Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (Gewässerbiotop)	4.640	4.640
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (extensiv genutzte Grünlandfläche)	---	59.600
Straßenverkehrsfläche	---	21.850
Bahnanlagen	---	20.140

4.4 Sonstige Angaben

Im Rahmen der 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der der Hansestadt Anklam werden planrelevante Belange untersucht und zu gegebener Zeit in die Begründung aufgenommen.

TEIL 2 – UNTERLAGE ZUR ABSTIMMUNG DES UNTERSUCHUNGSUMFANGES UND DES DETAILLIERUNGSGRADES DER UMWELTPRÜFUNG gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2 a BauGB

1 Einleitung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam wird zunächst eine Scopingunterlage erarbeitet, in der der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zusammen mit den Beteiligten festgelegt werden.

Wichtigste Grundlagen für die Erstellung des Umweltberichtes bilden überwiegend folgende Rechtsvorschriften (Auszug):

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.394);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.176);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934, 939);
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V GI Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546);
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790,794).

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.409);
- Denkmalschutzgesetz – DSchG M-V – in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224-2), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.409)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306),
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95);
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), aktuelle konsolidierte Fassung vom 26. Juni 2019

1.2 Darstellung des Vorhabens

Entsprechend den §§ 2 Abs. 4 und 2 a BauGB besteht grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung für alle Bauleitpläne im Rahmen des Aufstellungsverfahrens. Dabei gilt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nicht nur für die Aufstellung, sondern auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Bauleitpläne.

Im Rahmen des Verfahrens zur 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam wird eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß den §§ 2 Abs. 4 und 2 a BauGB erstellt. Funktion der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der jeweiligen Planung. Die Beschreibung und Bewertung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1 a BauGB genannten Umweltbelange erfolgt im Umweltbericht.

Die Hansestadt Anklam verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 1., 2., 4. und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam ist seit dem 20.07.2005 wirksam.

Die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam hat in der öffentlichen Sitzung am 21.04.2021 beschlossen, die 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam durchzuführen.

Die folgenden Planungsziele sollen unter Berücksichtigung der Anforderungen an Natur und Landschaftspflege erreicht werden:

- Schaffung eines industriellen Standortes
- Sicherung der Rechtsgrundlagen für die bestehenden und vorgesehenen Nutzungen
- Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Straße „Bargischer Weg“

1.3 Änderung des Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 3-2021 „Industriegebiet – Lilienthalring II“ der Hansestadt Anklam zum Teil als gewerbliche Baufläche und zum Teil als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Durch die im Bebauungsplan Nr. 3-2021 ausgewiesenen baulichen Maßnahmen befinden sich die städtebaulichen Zielsetzungen der Hansestadt Anklam nur teilweise in Übereinstimmung mit den ausgewiesenen Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan.

Als geplante Nutzungsart ist die Festsetzung eines Industriegebietes gemäß § 9 BauNVO vorgesehen. Im östlichen Bereich befindet sich eine Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Maßnahmenfläche ist ebenfalls im Änderungsbereich der 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam mit aufgenommen worden. Dort befindet sich eine extensiv genutzte Grünlandfläche.

Bebauungspläne sind aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde bzw. der Stadt zu entwickeln.

Die Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Anklam stehen nicht im Einklang mit den gemeindlichen Zielsetzungen, die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3-2021 ausgewiesen sind.

In Verbindung mit der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3-2021 ist es deshalb erforderlich, die 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes vorzunehmen.

Da die vorhandene und die geplante Nutzungsart im wirksamen Flächennutzungsplan teilweise nicht übereinstimmen und mit der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3-2021 eine geänderte gemeindliche Entwicklung beabsichtigt ist, wird eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Flächennutzungsplan wird in einem separaten Bauleitplanverfahren parallel zur Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3-2021 „Industriegebiet – Lilienthalring II“ der Hansestadt Anklam geändert.

1.4 Ziele des Umweltschutzes

Es gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – sowie dem Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V – ergeben.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die einzelnen Schutzgüter kurz beschrieben.

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam befindet sich südöstlich von der Hansestadt Anklam. Anklam befindet sich Landkreis Vorpommern-Greifswald und im Osten des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Der Plangeltungsbereich ist ca. 105 ha groß und umfasst die Flurstücke 163/7, 163/15 (tw.), 177/7, 178/1, 178/2, 179/11 (tw.), 179/12, 179/13, 179/14 sowie 182/3 (tw.) der Flur 9 in der Gemarkung Anklam.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Ackerflächen
- im Osten durch den Vorfluter L-096, Acker- und Gehölzflächen
- im Süden durch die Bahnstrecke Angermünde-Stralsund
- im Westen durch die Straße „Lilienthalring“ und Ackerflächen

2.1.1 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Klimatisch gesehen wird der Großraum Anklam dem Makroklima Ostmecklenburgs zugeordnet. Es dominieren Westwetterlagen. Das Klima wird durch die Ostseenähe geprägt. Die mittlere Niederschlagsmenge für Anklam beträgt 556 mm/Jahr.

Klimatische Ausgleichsfunktion im Gegensatz zu den bebauten Gebieten der Stadt besitzen die Ackerflächen, sie tragen zur Kalt- und Frischluftentstehung bei.

Im Planungsraum sind keine besonderen Wert- und Funktionselemente für die Klimafunktion herauszustellen.

2.1.2 Schutzgut Boden

Großräumig gesehen befindet sich das Plangebiet im Gebiet der flachwelligen nordmecklenburgischen Lehmplatten. Die Bodenhorizonte im Raum Anklam liegen in einer Wechselfolge von Sand, Geschiebemergel, Ton und Schluff vor. Nach entstehungsgeschichtlicher Abfolge stehen sie als unterer Sand, Geschiebemergel und oberer Sand an.

Dort, wo der Geschiebemergelkomplex eine geringe Mächtigkeit besitzt, kann durch natürliche und künstliche Vorgänge der unterlagernde Sand auch oberflächlich anstehen.

Das Gebiet stellt sich als weitgehend ausgeräumte Naturlandschaft dar. Die Flächen des Plangebietes werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Der Boden im Untersuchungsgebiet besitzt gemäß Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan Vorpommern eine erhöhte Schutzwürdigkeit.

Der überwiegende Teil des räumlichen Geltungsbereiches der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sind landwirtschaftliche Flächen.

Im nordwestlichen Bereich des Plangeltungsbereichs der 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam befindet sich eine Siloanlage der Cosun Beet Company GmbH und Co. KG.

Zudem verläuft quer durch das Gebiet eine Straße „Bargischer Weg“, die als Verbindungsweg zwischen Anklam und der Ortslage Bargischow dient.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Das Plangebiet ist ca. 105 ha groß. Die Flächennutzung ist durch die Fahrhilfanlage der Cosun Beet Company GmbH & Co.KG und landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) geprägt.

Dem § 1 a Abs. 2 BauGB wird demnach besonders Rechnung getragen. Bei dem geplanten Vorhaben werden keine Flächen in Anspruch genommen, die eine besondere Funktion für die Landwirtschaft, für Wald oder für Wohnnutzungen aufweisen. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich hauptsächlich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 3-2021 „Industriegebiet – Lilienthalring II“ der Hansestadt Anklam zum Teil als gewerbliche Baufläche und zum Teil als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Als geplante Nutzungsart ist die Festsetzung eines Industriegebietes gemäß § 9 BauNVO vorgesehen.

Durch die Ausweisung als Industriegebiet gehen bisher unversiegelte Flächen verloren.

2.1.4 Schutzgut Grundwasser und Oberflächenwasser

Gemäß Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LUNG MV) beträgt der Grundwasserflurabstand ca. 1,50 m. Die Grundwasserneubildung beträgt >200 mm/a. Angrenzend bzw. im Plangebiet befinden sich Oberflächengewässer II. Ordnung. Es handelt sich um die Entwässerungsgräben L-095 und L-096.

Im Plangebiet ist ein Stillgewässer im Bereich der Ackerfläche (§ 20 NatSchAG M-V) vorhanden.

Das z.Zt. nicht wasserführende Soll mit einer Tiefe von 0,5 - 1,2 m ist großflächig mit Weidengehölzen und einzelnen Weißdornsträuchern bewachsen. Das Ackersoll wird z. Zt. von einem ca. fünf Meter breiten Schutzstreifen gesäumt.

2.1.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Als heutige potenziell natürliche Vegetationsform im Planbereich werden im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern folgende Waldarten genannt.

- Buchenwälder mesophiler Standorte (Fluttergras-Buchenwald einschließlich der Ausprägungen als Hainrispengras-Buchenwald und Waldschwingel-Buchenwald)
- Auenwälder und Niederungswälder sowie edellaubholzreiche Mischwälder, Geophytenreicher Buchen-Eschen-Mischwald auf feuchten mineralischen Standorten
- Stieleichen-Hainbuchenwälder auf nassen mineralischen Standorten außerhalb der Auen-Überflutungsbereiche

- **Pflanzen**

Der Großteil des Plangebietes wird landwirtschaftlich genutzt. Im südwestlichen Teil des Plangebietes befindet sich die Fahrsiloanlage der Cosun Beet Company GmbH & Co.KG. Die Betriebsvorrichtung zur Lagerung von Biomasse besteht aus 8 Lagerflächen (Boxen) und dient hauptsächlich der Aufnahme von Rübenpressschnitzeln.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich folgende Biotoptypen:

- 2.3.1 Strauchhecke mit Überschildung (BHS)
- 4.5.2 Graben mit intensiver Instandhaltung (FGB)
- 4.5.6 Verrohrter Graben (FGR)
- 5.4.5 Vegetationsfreier Bereich nährstoffreicher Stillgewässer (SPV)
- 6.6.6 Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern (VSX)
- 9.2.4 Aufgelassenes Frischgrünland (GMB)
- 10.1.3 Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)
- 12.1.2 Acker (ACL)
- 14.5.6 Sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage (ODS)
- 14.7.5 Straße (OVL)

- **Tiere**

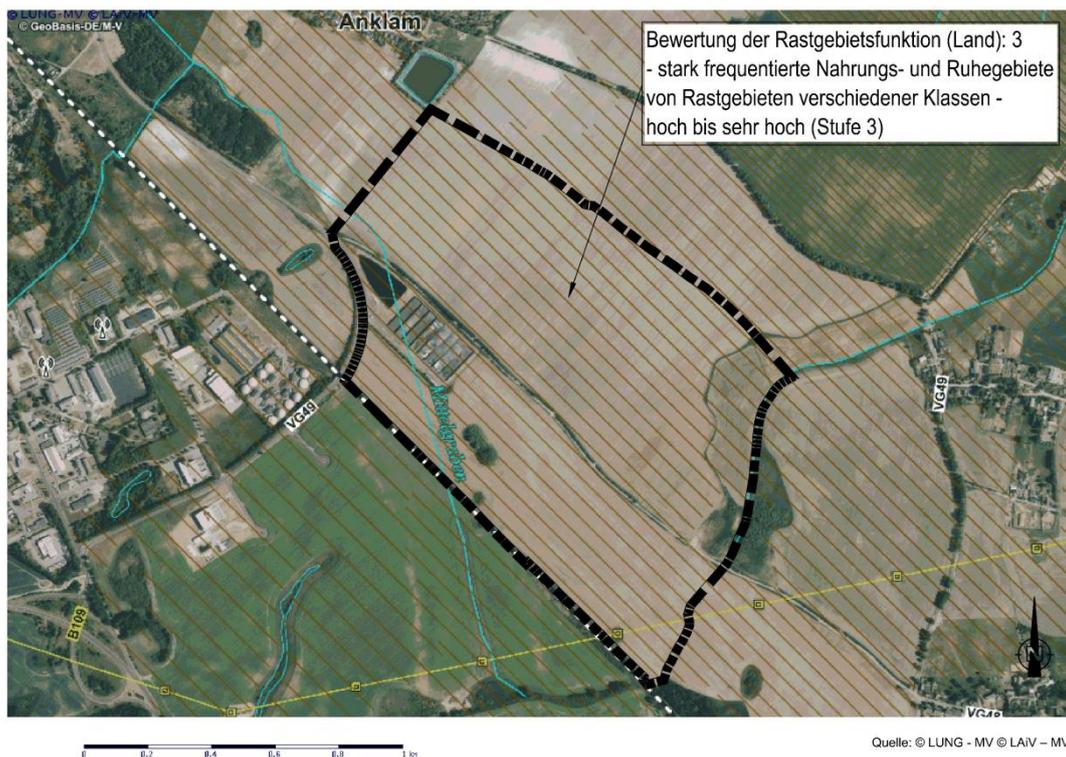
Zum Untersuchungsgebiet liegen Rastvogelraten aus den Jahren 2015 bis 2023 vom Ornithologen Herrn Jörg Mohnhaupt vor.

Nach Aussage des Ornithologen sind die folgenden Brutvogel-Leitarten im Untersuchungsgebiet zu erwarten:

Ackerflächen auf den Flurstücken 177/7, 179/12, 179/13 und 179/14: Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Wiesenschafstelze und Feldsperling.

Ackerrandbereiche, Gehölzstreifen, Grünlandbereiche und Feldsoll: Rebhuhn, Ringeltaube, Wiesenpieper, Elster, Nebelkrähe, Feldlerche, Bachstelze, Wiesenschafstelze, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Singdrossel, Amsel, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Nachtigall, Sprosser, Gartengrasmücke, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger, Gelbspötter, Fitis, Zilpzalp, Zaunkönig, Grauschnäpper, Kohlmeise, Blaumeise, Schwanzmeise, Kleiber, Neuntöter, Feldsperling, Bluthänfling, Stieglitz, Graumammer, Goldammer und Rohrammer

Das Untersuchungsgebiet ist Bestandteil eines Rastgebietes hoher bis sehr hoher Stufe (Stufe 3 stark frequentiertes Nahrungs- und Ruhegebiet in Rastgebieten der Klasse A oder bedeutendste Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse B) mit einer Flächengröße von 1.049 ha. Durch das geplante Vorhaben werden ca. 10% der Fläche in Anspruch genommen.



Dabei ist zu berücksichtigen, dass das bisher größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzte Plangebiet in direkter Anbindung an den Lilienthalring liegt und die Fläche selbst von vergleichsweise geringen ökologischen Wert ist.

Aufgrund der bestehenden Vorbeeinträchtigungen und Störungen kann das Rastgebiet jedoch nicht als landschaftlich ungestört angesprochen werden. Das Maß des Eingriffes in die Belange von Natur und Landschaft wird im Umweltbericht ermittelt und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Mögliche Kompensationsmaßnahmen könnten z.B. Grabenverschlüsse in den Naturschutzgebieten „Unteres Peenetal“ und „Peenetal von Jarmen bis Anklam“ sein.

Im Dezember 2023 erfolgte bereits eine Vorabstimmung zu den erforderlichen Kartierungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald. (siehe Pkt. 2.7.5)

Biologische Vielfalt

Es werden drei Ebenen der biologischen Vielfalt unterschieden:

- die genetische Vielfalt,
- die Artenvielfalt und
- die Ökosystemvielfalt.

Die genetische Vielfalt ist die Vielfalt innerhalb der Art (intraspezifische Biodiversität) und umfasst z. B. Rassen bei Nutztieren oder Unterarten und Varietäten wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Artenvielfalt (interspezifische Biodiversität) beinhaltet die Artenzahl von Flora und Fauna innerhalb des zu betrachtenden Untersuchungsraumes.

Die Ökosystemvielfalt ist die Vielfalt der Ökosysteme und Landnutzungsarten im Untersuchungsraum. Die Erfassung der unterschiedlichen Ökosysteme erfolgt über die Biotopkartierung. Die aktuelle Vegetation des Untersuchungsraumes weicht zum überwiegenden Teil erheblich von der potenziellen natürlichen Vegetation ab.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Der Untersuchungsraum gehört naturräumlich zum Vorpommerschen Flachland und wird der Landschaftseinheit Lehmplatten südlich der Peene zugeordnet.

Die Nutzungsstruktur der Landschaftseinheit sind weiträumige Wiesen- und Ackerflächen.

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt durch ackerbauliche Nutzung und die Fahrsiloanlage der Cosun Beet Company GmbH & Co.KG. Das Plangebiet wird südlich durch die höher gelegene Bahntrasse begrenzt. Strukturiert wird das Plangebiet durch die am Bargischower Weg vorhandenen Feldhecken und ein Feldsoll.

Das Plangebiet gehört zum Landschaftsbildraum Ackerplatte um Auerose. Das Landschaftsbildpotenzial wird als gering bis mittel bewertet.

Das Plangebiet wird durch die bestehende gewerbliche Nutzung (Fahrsiloanlage der Cosun Beet Company GmbH & Co.KG) beeinflusst.

Die Landschaftsbild bestimmenden Faktoren werden anhand von Kartenmaterial und durch örtliche Visualisierung beschrieben und bewertet.

2.1.7 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Im südwestlichen Teil des Plangebietes befindet sich die Fahrsiloanlage der Cosun Beet Company GmbH & Co.KG. Innerhalb des Plangebietes befindet sich keine Wohnnutzung. Die nächstgelegene Wohnbebauung (Wohnsiedlung Gneveziner Weg) befindet sich ca. 200 m nordwestlich, die Ortschaften Gnevezin und Bargischow liegen ca. 500 m östlich des Plangebietes.

Das Plangebiet besitzt keine Flächen für Freizeit und Erholung.

Eine Beeinträchtigung der Lebensqualität benachbarter Wohnbebauung durch erheblich störende Immissionen liegt im Planungsraum nicht vor.

Die größten Belastungen durch Verkehrsemissionen gehen für das Plangebiet von dem Lilienthalring und der Straße nach Bargischow aus. Saisonal tragen die Zuckerrüben Transporte zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen bei. Auf das Plangebiet wirken zudem Schallimmissionen aus dem Schienenverkehr der Eisenbahnlinie Berlin – Stralsund im südlichen Teil des Plangebietes.

Im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen werden planerische und bauleitplanerische Informationen ausgewertet und der Schutzanspruch des Schutzgutes „Mensch/Gesundheit“ vor dem Hintergrund der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (u.a. Lärm- und Staubimmissionen) aufgearbeitet.

2.1.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Werden Bau- und/oder Bodendenkmale berührt, ist gemäß § 7 Absatz 1 DSchG M-V für die Veränderung der Denkmale die denkmalrechtliche Genehmigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzuholen.

2.1.9 Wechselwirkungen

Besondere Wechselwirkungen von Umwelteinflüssen auf die verschiedenen Medien sind nicht vorhanden.

2.1.10 Störfallschutz

Im Geltungsbereich und in unmittelbarer Nähe befinden sich keine Störfallbetriebe.

2.2 Schutzgebiete und schützenswerte Lebensräume

Der östliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes DE 2147-401 „Peenetallandschaft“.

Im Plangebiet sind folgende gesetzlich geschützte Biotope vorhanden:

Gesetzesbegriff	Biotopnummer	Biotopname
Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation	OVP09156	permanentes Kleingewässer, verbuscht; Gehölz; Weide
Naturnahe Feldgehölze	-	Feldhecke am Bargischer Weg

Die erfassten Biotope und die Möglichkeiten zum Erhalt der Biotope werden im Rahmen des B-Planverfahrens berücksichtigt.

Ist ein Erhalt der Biotope nicht möglich, wird im Rahmen des B-Planverfahrens für deren Beseitigung eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz beantragt.

- FFH-/SPA Prüfung

Die Notwendigkeit einer Natura-2000-Verträglichkeitshauptprüfung ergibt sich aus der direkten Betroffenheit des EU-Vogelschutzgebietes DE 2147-401 „Peenetallandschaft“ sowie auch aus der Nachbarschaft des Gebietes und der damit verbundenen möglichen funktionellen Beeinträchtigung von Zielarten und Schutzzweck des Gebietes. Das GGB-Gebiet DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ befindet sich in einer Entfernung von ca.700 m nordöstlich. Hier ist eine Natura-2000 –Verträglichkeitsvorprüfung erforderlich.

Das B-Plangebiet besitzt die Rastgebietsfunktion 3 und liegt in der Nähe zu Schlafplätzen nordischer Gänse und Schwäne.

2.3 Kurzdarstellung der Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Aufgrund der baulichen Maßnahmen werden die nachfolgend aufgeführten Auswirkungen auf Flora und Fauna erwartet.

Allgemeine Vorgehensweise

Baubedingte Projektwirkungen
- zeitweise Flächeninanspruchnahme/Teilversiegelung von Boden durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von Bau- und Transportfahrzeugen
- Bodenabtrag/-umlagerung durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung von Gebäuden und Anlagen sowie durch den zunehmenden Baustellenverkehr
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere
- temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittellagerungen
Betriebsbedingte Projektwirkungen
- Störung der Vegetation auf nicht versiegelten Flächen durch Tritt
- S/028störungen der Tierwelt durch intensivere Nutzung des Grundstückes/menschliche Präsenz, Geräusch- und Lichtemissionen
- Schadstoffemissionen durch ggf. Zunahme des Verkehrs und Transporte
- Lärmemissionen durch Verkehr und Industriebetriebe
Anlagebedingte Projektwirkungen
- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernen bzw. Verändern der Vegetation, Bodenauf- bzw. -abtrag und -verdichtung)
- Bodenversiegelung, Verlust von Bodenfunktionen und Nutzungsänderungen
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes
- visuelle Wirkungen (optische Störung/Beeinträchtigung des Landschaftsbildes)
- Flächenentzug und Barriereeffekte durch Einzäunung/Habitatverlust und Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen
- Flächenbeanspruchung (Inanspruchnahme der vorhandenen Biototypen, Umwandlung von Biototypen und ggf. Verlust von Teillebensräumen der Flora und Fauna)

2.4 Kurzdarstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen

Um erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter so gering wie möglich zu halten, sind folgende Maßnahmen geplant:

- Geländemodellierungen werden so gering wie möglich gehalten.
- Es werden bei der Gestaltung landschaftstypische Elemente verwendet.

- Vorhandene Leitungen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
- Der Erhalt der angrenzenden Gehölzstrukturen sowie Festsetzungen zur Gebäudegestaltung und -höhe sind geeignete Maßnahmen, die geplanten Gebäude in das Landschaftsbild einzupassen, negative Beeinträchtigungen zu vermeiden und das Landschaftsbild aufzuwerten.

Um baubedingte Eingriffe zu minimieren, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Beschränkung des Baubetriebes auf das unbedingt notwendige Maß, flächensparendes Arbeiten, Begrenzung der Baufelder und Sicherung nicht benötigter Bereiche vor Befahren;
- Das Befahren mit schweren Maschinen darf nur bei geeigneten Bodenverhältnissen erfolgen, um die Verdichtung zu minimieren. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der Boden entsprechend DIN 18915 tiefgründig zu lockern.
- Einsatz von geräusch- und schadstoffarmen Baufahrzeugen und Maschinen;
- ordnungsgemäße Lagerung und Wiedereinbau von Oberboden;
- Vermeidung von Bodenverdichtungen durch Lagerung von Baustoffen und Befahrung des Geländes mit Baumaschinen;
- tiefgründige Lockerung nicht vermeidbarer Bodenverdichtungen;
- fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen, Verpackungsmaterialien u. ä.;
- notwendige Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum Oktober bis März

2.5 Bewertung verbleibender Eingriffsfolgen

Können mit den geplanten Maßnahmen innerhalb des Plangebietes die Eingriffsfolgen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Flora, Fauna und Landschaftsbild nicht vollständig kompensiert werden, sind zusätzliche Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorzuhalten.

Die Funktionsverluste werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Der Umfang und die Art der Kompensationsplanung erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Die Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im weiteren Verlauf des Planverfahrens.

2.6 Planungsverzicht

Tiefgreifende Veränderungen in Bezug auf die Biotop- und Nutzungsstrukturen des Untersuchungsraumes sind ohne die Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten. Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird die derzeitige Umweltsituation im Plangeltungsbe- reich im Wesentlichen erhalten bleiben.

2.7 Vorschläge zur Abgrenzung der Untersuchungsräume

Es treten schutzgutbezogenen Wirkungen mit unterschiedlichen räumlichen Ausdehnungen auf, die als für die Umweltbereiche angepasste Untersuchungsgebiete berücksichtigt werden.

2.7.1 Schutzgut Klima/Luft

Für das Schutzgut Klima und Luft wird die Betrachtung des Plangebietes für ausreichend erachtet.

2.7.2 Schutzgut Boden

Für das Schutzgut Boden wird vorgeschlagen, die Betrachtungen auf den Geltungsbereich der 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam zu begrenzen.

2.7.3 Schutzgut Fläche

Für das Schutzgut Boden wird vorgeschlagen, die Betrachtungen auf den Geltungsbereich der 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam zu begrenzen.

2.7.4 Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Grundwasser wird das Plangebiet als Untersuchungsraum vorgeschlagen, um die Auswirkungen im Geltungsbereich der 12. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam zu beurteilen.

2.7.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

- **Schutzgut Flora**

Mit der Ausweisung von neuen Baufeldern geht eine Umnutzung und Vegetationsveränderung im Plangebiet einher. Es wird vorgeschlagen, die angrenzenden Biotope in die Betrachtungen einzubeziehen.

Im Plangebiet befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (OVP 09156). Es handelt sich um ein permanentes Kleingewässer (verbuscht, Weidengehölze).

Im weiteren Verfahren ist das permanente Kleingewässer auf seinen Schutzstatus zu überprüfen. Eine Integration (Erhalt) der Biotopfläche in den Industriestandort ist vorgesehen.

Die Feldhecken am Bargischer Weg sind entsprechend ihres aktuellen Zustandes ebenfalls als gesetzlich geschützte Biotope anzusehen, obwohl sie noch nicht im Kataster der gesetzlich geschützten Biotope enthalten sind.

Die Erfassung der Biotoptypen erfolgt nach der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2013).

Die Bewertung der Biotope erfolgt gemäß HzE 2018, Anlage 3, Ermittlung der naturschutzfachlichen Wertstufen der Biotoptypen.

- **Schutzgut Fauna**

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind u.a. auch die Belange des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu berücksichtigen.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und des zu erwartenden Artenspektrums werden für die artenschutzrechtliche Beurteilung im Bereich des geplanten Industriegebietes vertiefen-

de Untersuchungen zu den Tiergruppen Vögel und Amphibien vorgeschlagen. Für die anderen Arten/-gruppen wird eine Potentialabschätzung als ausreichend eingeschätzt.

Die Methoden und Mindeststandards bei der Tierartenerfassung müssen der Habitatausstattung und dem geplanten Vorhaben Rechnung tragen. Die Untersuchungszeiträume und Mindestzahl der Erhebungen/Begehungen sind in den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE, Neufassung 2018) festgelegt.

Die erforderlichen Kartierungen wurden im Dezember 2023 mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald vorabgestimmt. Eine Bestätigung des vorgeschlagenen Untersuchungsrahmens seitens der Unteren Naturschutzbehörde vom 08.01.2024 liegt vor.

Arten/-gruppen	Methodik entsprechend Lebensraum	Untersuchungszeiträume	Mindestanzahl der Erhebungen/Begehungen
Rastvögel	Schlafplätze und Nahrungsflächen: Zählung	August bis April	9 Begehungen
zusätzlich Nutzung vorhandener Daten zu Rastvögeln von ansässigen Ornithologen			
Brutvögel	Revierkartierung	März bis Juli	6 Tagbegehungen 2 Nachtbegehungen
östlich angrenzende Feldgehölze/-hecken als Lebensraum, Revierverluste Bodenbrüter (Feldlerche) untersuchen			
Amphibien	vorh. Kleingewässer im Plangebiet: Sichtbeobachtung, Verhör und Kescher	März bis Juni	4 Begehungen
	Wanderkorridor: Fangzaun	März bis April	6 Wochen zusammenhängend

Für die anderen Arten/-gruppen wird eine Potentialabschätzung als ausreichend erachtet.

Die Erfassung von Brut- und Rastvögeln muss auch im Wirkungsbereich des Vorhabens erfolgen (mindestens in der Wirkzone II nach Anlage 5 der HzE 2018).

Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber akustischen Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. Schallimmissionen können je nach Art, Frequenz, Stärke, Zeitpunkt und Dauer Beeinträchtigungen unterschiedlicher Intensität hervorrufen.

Mögliche Auswirkungen der Schallimmissionen (insbesondere Verkehrslärm) auf Brut- und Rastvögel sind im Rahmen der Entwurfsplanung zu untersuchen.

2.7.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die Bewertung des Landschaftsbildes und die Auswirkungsanalyse bezüglich des B-Planes und der F-Planänderung sollte unter Anwendung der Verfahren nach NOHL erfolgen.

Eingriffsbereich= Geltungsbereich des B-Planes in dem Industriebebauung mit entsprechenden Bauhöhen erfolgt

Bei Höhen des Eingriffsobjektes bis 50 m ergibt sich nach NOHL ein potenziell beeinträchtigtes Gebiet, welches neben dem eigentlichen Eingriffsobjekt drei umliegende Wirkzonen umfasst. Der Eingriffsbereich selbst umfasst einen Kreisring um den Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, in dem die Industriebebauung mit den entsprechenden Bauhöhen zu erwarten ist.

So ergeben sich folgende Untersuchungsbereiche für die Landschaftsbildanalyse:

Eingriffsbereich

Wirkzone I = Radius 0-200 m

Wirkzone II = Radius 200 -1.500 m

Wirkzone III = 10.000 m

2.7.7 Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch werden Wohnumfeld und Erholungsfunktion als Untersuchungsraum vorgeschlagen.

Auswirkungen über das eigentliche Vorhaben hinaus sind aufgrund der geplanten industriellen Nutzung (in Verbindung mit Lärm) zu erwarten. Je nach Erschließungssituation könnten die nordwestlich gelegene Wohnsiedlung Gneveziner Weg und die östlich gelegenen Ortschaften Bargischow und Gnevezin auch von zusätzlichem Verkehrs- und Gewerbelärm betroffen sein und sollten daher in den künftigen Untersuchungen mitbetrachtet werden.

2.7.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Betrachtung der Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter soll sich auf das Plangebiet beschränken.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern zu betrachten.